

INVENTUR UND BEWERTUNG
IM
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB

Version: 01. 11. 2007

Bearbeitet von Mag. Wolfgang Harasleben



INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDSÄTZLICHES ZUR INVENTUR UND BILANZ	1
<hr/>	
1.1. AUSSAGEN VON AUFZEICHNUNGEN UND BILANZERSTELLUNG	1
1.2. INVENTUR	1
1.3. BILANZ	2
1.3.1. GLIEDERUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS	3
1.3.2. GLIEDERUNG DES KAPITALS	3
1.4. BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE	4
2. ARTEN UND MÖGLICHKEITEN DER BEWERTUNG	4
<hr/>	
2.1. ANKAUF- UND VERKAUFSWERT (VERKEHRSWERT)	5
2.2. HERSTELLUNGSWERT	5
2.3. WIEDERBESCHAFFUNGSWERT	5
2.4. UNTERGRENZE FÜR ZU BEWERTENDE VERMÖGENSTEILE	5
3. ABSCHREIBUNG	6
<hr/>	
3.2. BERECHNUNG DER ABSCHREIBUNG	6
3.3. BEGINN DER ABSCHREIBUNG	6
3.4. ZEITWERT (BUCHWERT)	7
3.4.1. ZEITWERT UND ABSCHREIBUNG NACH GENERALREPARATUREN (GROßREPARATUREN)	7
3.4.2. ERINNERUNGSWERT	7
4. DURCHFÜHRUNG DER INVENTUR	7
<hr/>	
4.1. GRUND UND BODEN	8
4.2. GRUNDVERBESSERUNGEN (MELIORATIONEN)	8
4.3. GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN	9
4.3.1. BEWERTUNG MIT DEM ANKAUFSWERT UND/ODER HERSTELLUNGSWERT	10
4.3.2. BEWERTUNG MIT DEM WIEDERBESCHAFFUNGSWERT	10
4.3.3. DURCHSCHNITTliche NUTZUNGSDAUER VON GEBÄUDEN UND BAULICHEN ANLAGEN	12
4.3.4. BEISPIELE ZUR GEBÄUDEBEWERTUNG	12

4.4. PFLANZENBESTÄNDE	20
4.4.1. EINJÄHRIGE PFLANZENBESTÄNDE (FELDINVENTAR)	20
4.4.2. MEHRJÄHRIGE PFLANZENBESTÄNDE (DAUERKULTUREN)	21
4.4.3. WALD	21
4.5. MASCHINEN UND GERÄTE	22
4.5.1. BEWERTUNG MIT DEM ANSCHAFFUNGSWERT	22
4.5.2. WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGSDAUER VON MASCHINEN UND GERÄTEN	22
4.5.3. BEISPIEL ZUR BEWERTUNG VON MASCHINEN	24
4.5.4. GROßREPARATUREN (GENERALREPARATUREN)	25
4.6. VIEH	26
4.6.1. EINZELBEWERTUNG	26
4.6.2. BEWERTUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN	26
4.7. VORRÄTE	28
4.7.1. SELBSTERZEUGTE VORRÄTE	28
4.7.2. ZUGEKAUFTE VORRÄTE	29
4.8. GELD	29
4.8.1. AKTIVE GELDBESTÄNDE (GUTHABEN)	29
4.8.2. PASSIVE GELDBESTÄNDE (SCHULDEN)	30
4.9. SONSTIGE VERMÖGENSBESTANDTEILE (MILCHQUOTEN, LIEFERRECHTE)	30
5. HINWEISE ZUM BUCHEN VON GESCHÄFTSFÄLLEN	31



1. GRUNDSÄTZLICHES ZUR INVENTUR UND BILANZ

Betriebsleiter, die über ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Bescheid wissen wollen, müssen jährlich eine Inventur und Bewertung des Betriebsvermögens durchführen. Dies trifft bei Aufzeichnungen in Form der doppelten Buchführung wie auch bei einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung in Verbindung mit der Erstellung einer Bilanz zu. Die hier dargestellte Form der Bewertung gilt ausschließlich für Aufzeichnungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht und ist für steuerliche Zwecke unzulässig.

1.1. AUSSAGEN VON AUFZEICHNUNGEN UND BILANZERSTELLUNG

Die Erstellung einer Bilanz ermöglicht die Feststellung des Vermögens, des Kapitals sowie deren Veränderung und Ursachen dafür. Das Maß für das Reicher- oder Ärmer werden ist das betriebliche Eigenkapital.

Der Unternehmer fragt:

- ☐ „Bin ich im abgelaufenen Jahr reicher oder ärmer geworden?“
- ☐ Wodurch bin ich reicher oder ärmer geworden?
- ☐ Wie viel hat der Betriebserfolg beigetragen?
- ☐ Wie haben sich die privaten Einnahmen und Ausgaben ausgewirkt?“

Werden neben der Erstellung einer Bilanz auch die laufenden Geschäftsfälle aufgezeichnet, kann zusätzlich das Einkommen des Betriebes ermittelt werden.

1.2. INVENTUR

Die Inventur ist die Voraussetzung für die Bilanzerstellung und wird an den Bilanzstichtagen durchgeführt.

📌 **Merke:**

Inventur ist die mengen- und wertmäßige Erfassung des vorhandenen Betriebsvermögens und des Eigen- und Fremdkapitals (Schulden) zum Bilanzstichtag.

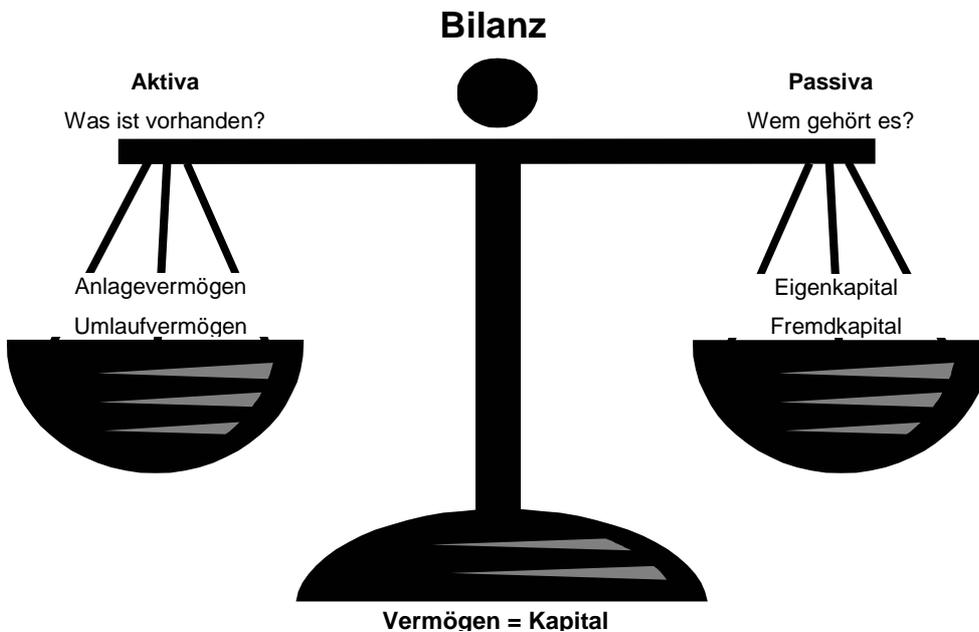
Das Privatvermögen wird nicht erfasst (z.B. privater Bausparvertrag, privater PKW, privates Wohnhaus, Wohnungseinrichtung, Sparbücher, Wertpapiere, Lebensversicherung). Die Bewertung hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Für steuerliche Zwecke ist diese Art der Bewertung unzulässig (Bewertungsvorschriften der Steuergesetze).

1.3. BILANZ

Unter Bilanz versteht man die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital zum Bilanzstichtag.

Vermögen (Aktivseite) Was ist am Betrieb vorhanden?	Kapital (Passivseite) Wie ist das Vermögen finanziert?
Die Aktivseite der Bilanz (auch Aktiva genannt) stellt Art, Höhe und Zusammensetzung des betrieblichen Vermögens dar. Es gliedert sich in das <i>Anlage- und Umlaufvermögen.</i>	Die Passivseite der Bilanz (auch Passiva genannt) stellt die Finanzierung des Vermögens dar und gibt Auskunft über die Höhe des <i>Eigen- und Fremdkapitals.</i>

Abb. 1: Die Bilanz als Waage



Im ersten Buchführungsjahr muss zweimal eine Inventur und Bilanz erstellt werden (Eröffnungsbilanz und Schlussbilanz). In den folgenden Jahren genügt eine Inventur und Bilanz am Jahresende, da die Schlussbilanz gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des nächsten Jahres bildet.

1.3.1. Gliederung des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen (= Aktivvermögen) gliedert sich in Anlage- und Umlaufvermögen.

Zum Anlagevermögen gehören:

- ▣ *Grund und Boden*
- ▣ *Grundverbesserungen (Meliorationen)*
- ▣ *Gebäude und bauliche Anlagen*
- ▣ *Maschinen und Geräte*
- ▣ *Mehrjährige Pflanzenbestände (Dauerkulturen)*

Mit Ausnahme von Grund und Boden und Wald unterliegt das Anlagevermögen einer Abnutzung und somit einer Wertminderung. Das in das Anlagevermögen investierte Kapital ist längerfristig gebunden und kann mehrmals bzw. über mehrere Jahre genutzt werden.

Zum Umlaufvermögen zählen:

- ▣ *Einjährige Feldbestände (Feldinventar)*
- ▣ *Vieh*
- ▣ *Vorräte (selbst erzeugte und zugekaufte)*
- ▣ *Geld (aktive Geldbestände)*

Das Umlaufvermögen ist nur einmal nutzbar und wird dabei verbraucht.

1.3.2. Gliederung des Kapitals

Die Vermögensbildung setzt den Einsatz von Kapital (Eigen- und Fremdkapital) voraus.

Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt den Anteil des Betriebsvermögens dar, der am Bilanzstichtag dem Eigentümer bzw. den Eigentümern des Unternehmens gehört. Es ergibt sich am Bilanzstichtag aus der Differenz zwischen Betriebsvermögen und vorhandenen Schulden.

Fremdkapital

Fremdkapital ist der mit Schulden (z.B. Darlehen, Kontokorrentkredite, offene Rechnungen) finanzierte Anteil des Betriebsvermögens.



1.4. BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Bilanzwahrheit

Bilanzwahrheit bedeutet, alle betrieblichen Vermögensteile vollständig zu erfassen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden jedoch Grund und Boden, stehendes Holz, einjährige Feldbestände sowie bestimmte selbst erzeugte Vorräte üblicherweise nicht bewertet.

Bilanzklarheit

Bilanzklarheit bedeutet klare, übersichtliche Darstellung der Bilanz.

Einzel erfassung

Einzel erfassung heißt, dass jedes Betriebsmittel des Anlage- und Umlaufvermögens gesondert erfasst wird (z.B. Handelsdünger nicht pauschal, sondern Nitramoncal etc.).

Bilanzvorsicht

Bilanzvorsicht bedeutet bei der Bewertung von Verkaufsgütern und Forderungen die Beachtung des Niedrigstwertprinzips. Das heißt, die Aktivseite soll nicht überbewertet und die Passivseite nicht unterbewertet werden. Ein Unternehmer stellt sich nie reicher dar als er ist.

Bilanzkontinuität und Bilanzzusammenhang

Die Werte der Schlussbilanz des Vorjahres entsprechen den Werten der Eröffnungsbilanz des Folgejahres. Einmal gewählte Bewertungsmethoden sind beizubehalten, d.h. einmal inventarisierte Positionen sind immer zu erfassen bzw. nicht zu inventarisieren (z.B. Boden, stehendes Holz).

2. ARTEN UND MÖGLICHKEITEN DER BEWERTUNG

Für die betriebswirtschaftlich orientierte Buchführung ist es zweckmäßig, von vorsichtig geschätzten Verkehrswerten auszugehen. Zur Vereinfachung und Gewährleistung der geforderten Bilanzkontinuität kann man für die Vermögensbewertung bestimmte Richtsätze (z.B. für Baukosten, Dauerkulturen, Vieh) verwenden.



Grundsätzlich ist bei der Vermögensbewertung vom Neuwert auszugehen. Dieser wird als Verkehrswert, Herstellungswert oder Wiederbeschaffungswert berechnet.

2.1. ANKAUFS- UND VERKAUFSWERT (VERKEHRSWERT)

Der Ankaufs- bzw. Verkaufswert ist der am Markt für ein Wirtschaftsgut erzielbare Preis unter Berücksichtigung der anfallenden Spesen. Er leitet sich von Angebot und Nachfrage ab.

Ankaufswert = Marktpreis + Kaufspesen

Verkaufswert = Marktpreis - Verkaufsspesen

2.2. HERSTELLUNGSWERT

Wenn ein Wirtschaftsgut selbst erzeugt wird, ist der Herstellungswert anzusetzen. Dieser setzt sich aus den Geldausgaben und dem Wert allfälliger Lieferungen und Leistungen des Betriebes für die Herstellung (z.B. Arbeitsleistungen, Fuhrleistungen, eigenes Bauholz) zusammen.

2.3. WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Sind Ankaufs- und Herstellungswert nicht mehr feststellbar oder liegt die Anschaffung bereits längere Zeit zurück, ist der Wiederbeschaffungswert zu verwenden. Das sind jene Kosten, welche die Herstellung eines Gutes zum gegenwärtigen Zeitpunkt verursachen würde. Dazu sind Richtsätze und/oder aktuelle Preise anzusetzen.

2.4. UNTERGRENZE FÜR ZU BEWERTENDE VERMÖGENS- TEILE

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Wert unter € 480,- inkl. 20% USt) werden nicht inventarisiert, sondern gleich im Anschaffungsjahr zur Gänze als Betriebsausgabe bzw. Aufwand gebucht. Nur Wirtschaftsgüter, deren Wert € 440,- übersteigt, sind bei der Inventur zu berücksichtigen und in der Folge abzuschreiben.



3. ABSCHREIBUNG

Die Wertanpassung einzelner Vermögensteile, die einer Abnutzung unterliegen, erfolgt in Form der so genannten Abschreibung (AfA). AfA steht für Absetzung für Abnutzung.

Aufgaben der Abschreibung:

- ▣ *Aufteilung des Neuwertes (der Anschaffungskosten) auf die voraussichtliche Nutzungsdauer*
- ▣ *Wertanpassung des Anlagevermögens*
- ▣ *Kalkulatorische Kapitalwiedergewinnung*

3.2. BERECHNUNG DER ABSCHREIBUNG

Berechnung der AfA in Euro (€):

Jährliche Abschreibung in € = Neuwert in € / Nutzungsdauer in Jahren

Berechnung der AfA in Prozent

Jährliche Abschreibung in % = 100 / Nutzungsdauer in Jahren

Die jährlichen Abschreibungsbeträge werden von Buchführungsprogrammen üblicherweise durch Division des Neuwertes durch die Nutzungsdauer errechnet und bis auf Cent genau ausgewiesen. In der vorliegenden Unterlage werden beide Berechnungsarten angewendet.

3.3. BEGINN DER ABSCHREIBUNG

Die Abschreibung beginnt grundsätzlich erst im Jahr der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Zur Vereinfachung kann bei Aufzeichnungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme die volle Jahres-AfA abgezogen werden.



3.4. ZEITWERT (BUCHWERT)

Der Zeitwert (= Buchwert) wird berechnet, indem vom Neuwert die bisherige Abschreibung abgezogen wird.

$$\text{Zeitwert} = \text{Neuwert} - \text{bisherige Abschreibung}$$

3.4.1. Zeitwert und Abschreibung nach Generalreparaturen (Großreparaturen)

Generalreparaturen von Gebäuden und Maschinen, welche die Nutzungsdauer wesentlich verlängern, wirken sich nicht nur auf den Zeitwert aus, sondern verändern auch den neuen Abschreibungsbetrag. Der neue Zeitwert (Zeitwert im Jahr der Generalreparatur plus Wert der Generalreparatur) wird auf die neu geschätzte voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

3.4.2. Erinnerungswert

Werden in der Vermögensübersicht bisher erfasste und abgeschriebene Vermögensbestandteile weiterhin verwendet (z.B. alter Schuppen, Traktor), so sind diese in der Inventur trotzdem - unabhängig vom noch erzielbaren Veräußerungserlös (Verkehrswert) - anzuführen. Üblicherweise wird der Restwert mit € 1,- angesetzt. In der Landwirtschaft kann zur Vereinfachung auch der Restwert Null verwendet werden.

Ausnahme:

Erstmalige Bewertung von betrieblich genutzten Altgebäuden, die älter als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sind (siehe Kapitel 4.3.).

4. DURCHFÜHRUNG DER INVENTUR

Bei der Vermögensbewertung von pauschalieren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist von Bruttobeträgen (Betrag inkl. Umsatzsteuer) auszugehen.



4.1. GRUND UND BODEN

Bei Aufzeichnungen für betriebswirtschaftliche Zwecke ist wie bei der steuerlichen Buchführung keine Bewertung von Grund und Boden vorgesehen. Da er keiner Abnutzung unterliegt, hat seine Nicht-Bewertung auch keinen Einfluss auf die Höhe des Betriebserfolges.

Einmalige Grundverbesserungen wie Planierungen, Entsteinungen, Rodungen und Kommassierungen sind zwar im technischen Sinn Meliorationen, betriebswirtschaftlich rechnet man sie aber zum Grund und Boden, da sie wie dieser keiner Abnutzung unterliegen und keine Erhaltungskosten verursachen. Sie werden daher auch nicht abgeschrieben.

4.2. GRUNDVERBESSERUNGEN (MELIORATIONEN)

Dazu zählen Wert vermehrende Grundverbesserungen, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen oder einer ständigen Erhaltung bedürfen (z.B. Dränagen, im Boden verlegte Bewässerungsanlagen, Stützmauern). Für Meliorationen ist entscheidend, dass sie mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht im Boden fest verlegte Rohrleitungen für Bewässerungen sind daher keine Meliorationen, sondern Geräte.

Der Bestand an Meliorationen ist nach Art (Maulwurf- oder Rohrdränage), Größe (lfm oder ha) und Alter getrennt im Anlagenverzeichnis anzugeben.

Bei der **Bewertung** ist grundsätzlich vom **Ankaufs- oder Herstellungswert** auszugehen. Der Herstellungswert setzt sich aus Barauslagen sowie Lieferungen und Leistungen des Betriebes, (z.B. Arbeitsleistungen) zusammen. Ist der Herstellungswert nicht bekannt, kann auch vom **Wiederbeschaffungswert** ausgegangen werden.

Die Abschreibung beginnt im Jahr der vollen Funktion der Anlage. Rohrdränagen werden mit 3 - 5 %, Maulwurfdränagen mit höheren Sätzen (8 - 20 %) abgeschrieben. Wenn durch besondere Umstände eine Melioration vorzeitig unbrauchbar wird, so ist der zu Jahresbeginn noch vorhandene Zeitwert zur Gänze als Abschreibung anzusetzen. Dränagen, die älter als 30 Jahre sind, werden nicht mehr erfasst.



Beispiel 1: Grundverbesserungen

Bezeichnung	Bau-jahr	ha lfm	Richt-satz/ha, lfm	Neu-wert ¹⁾ €	ND ²⁾ in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €
Rohrdränage Hofacker	1996	235	14,50		33						
Summe											

1) Ankaufs-/Herstellungs-/Wiederbeschaffungswert

2) ND = Nutzungsdauer

4.3. GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN

Gebäude und bauliche Anlagen sind mit dem Boden mehr oder weniger fest verbunden und unterliegen einer Abnützung.

Außer den Gebäuden im engeren Sinne wie Stallungen, Scheunen, Garagen gehören zu diesem Vermögensbestandteil auch bauliche Anlagen wie Düngerplatten, Gülle- und Jauchegruben, Silos, Kanalisation, Wasserversorgungsanlagen, asphaltierte Flächen, Strassen, Wege, Brücken, Gewächshäuser und Folientunnels.

Zu erfassen sind nur die dem Betrieb dienenden Gebäude und baulichen Anlagen, wobei nach Nutzungsart zu trennen ist. Bei wesentlich unterschiedlicher Nutzungsdauer von „Gebäudehaut“ und Aufstallungen bzw. technischen Einrichtungen sind diese getrennt zu bewerten.

Wohngebäude bzw. Räume, die von der Besitzerfamilie bewohnt werden, zählen zum Privatvermögen und werden deshalb nicht inventarisiert. Falls Teile von Gebäuden sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden, ist nur der betrieblich genutzte Teil zu inventarisieren.

Hinweis:

Alles, was ohne Substanzverlust abmontiert werden kann, zählt als bewegliches Gut (=Maschinen und Geräte) und gehört nicht zu den Gebäuden und baulichen Anlagen.



4.3.1. Bewertung mit dem Ankaufswert und/oder Herstellungswert

Bei der Bewertung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist grundsätzlich vom Ankaufswert und/oder Herstellungswert auszugehen. Der Herstellungswert setzt sich aus den Ausgaben und den Lieferungen und Leistungen des Betriebes (Eigenleistungen) zusammen.

Arbeitsleistungen von familieneigenen Arbeitskräften sind z.B. mit € 80,-- pro Arbeitstag und Person anzusetzen. Die Kosten für im Betrieb beschäftigte entlohnte Arbeitskräfte sind bei der Bewertung der Investitionen anteilig zu berücksichtigen. Die Kosten für eingesetzte Betriebsshelfer zählen zu den Ausgaben.

Eigenes Bauholz ist mit dem Verkaufswert plus Schnittlohn anzusetzen.

Investitionszuschüsse vermindern die Baukosten und sind abzuziehen.

Bei Gebäuden, deren Errichtung sich über mehrere Jahre erstreckt, werden die jährlichen Investitionssummen im Inventarheft vermerkt. Die AfA-Berechnung beginnt im Jahr der Benützung des Gebäudes. Bei Gebäuden, die bereits in Betrieb genommen wurden und für die bereits um Investitionszuschüsse angesucht wurde, beginnt die AfA-Berechnung erst nach vollständiger Auszahlung des Investitionszuschusses (siehe Beispiel 3).

4.3.2. Bewertung mit dem Wiederbeschaffungswert

Ist der Ankaufs- oder Herstellungswert nicht bekannt, so verwendet man zur Ermittlung des Neuwertes eine Baukostenschätzung und errechnet den **Wiederbeschaffungswert**. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der ermittelten Kubatur oder Fläche mit einem Baukostenrichtsatz je m³ bzw. m².

Geschätzter Neuwert = m³ umbauter Raum x Baukostenrichtsatz je m³

bzw.

Geschätzter Neuwert = m² verbaute Fläche x Baukostenrichtsatz je m²

Ermittlung der Kubatur (m³ umbauter Raum)

Der umbaute Raum ergibt sich aus:

Länge x Breite x Höhe

von Außenkante zu Außenkante und von der Fußbodenoberkante bis zur Deckenoberkante.

Beim Dachbodenraum bzw. bei Scheunen und Schuppen wird üblicherweise bis zur halben Dachstuhlhöhe gerechnet. Düngerplatten werden nach m² berechnet und mit m²-Richtsätzen bewertet.



Hinweise zur Anwendung der Baukostenrichtsätze

Da die Anwendung der Baukostenrichtsätze leicht zu einer Überschätzung der Baukosten führt, sollten nachstehende Punkte beachtet werden:

- *Es wird von den periodisch adaptierten Baukostenrichtsätzen der Landwirtschaftskammern bzw. Agrarabteilungen bei den Ämtern der Landesregierungen ausgegangen.*
- *Die Baukostenrichtsätze sind „Baumeisterrichtsätze“ und enthalten keine Umsatzsteuer. Die angegebenen Richtsätze sind entsprechend dem geschätzten Eigenleistungsanteil und je nach Bauausführung individuell anzupassen.*
- *Da häufig Preisnachlässe erzielt werden und die bewerteten Eigenleistungen wesentlich unter den „Baumeisterrichtsätzen“ liegen, sind die tatsächlichen Baukosten erfahrungsgemäß deutlich niedriger als die Baukostenrichtsätze. Daher können zur Vereinfachung bei der Bewertung die ausgewiesenen Nettobeträge der Baukostenrichtsätze verwendet werden.*
- *Da die seinerzeitigen Anschaffungskosten in der Regel wesentlich niedriger waren als die heutigen, und außerdem eine technische Veralterung eingetreten ist, sind für ältere bauliche Anlagen zusätzlich nachstehende Abschläge zu berücksichtigen.*

Alter	Reduktion der Baukostenrichtsätze
Bis $\frac{1}{4}$ der Gesamtnutzungsdauer	um 10 % auf 90 %
Von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gesamtnutzungsdauer	um 20 % auf 80 %
Über $\frac{1}{2}$ der Gesamtnutzungsdauer	um 33 % auf 67 %

Die so ermittelten Werte bilden die Grundlage für die Ermittlung der AfA und des Buchwertes.

Bewertung von Stallgebäuden

Bei der Bewertung von Stallgebäuden ist zu beachten, dass die Baukostenrichtsätze sowohl Stallhülle als auch Stalleinrichtung (= Aufstallung, Elektroinstallation, Wasserinstallation, Fenster und Türen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen) enthalten. Der Wert der Einrichtung beträgt ca. 40 % des Baukostenrichtsatzes. Daher sind im beschriebenen Fall die Sätze im Verhältnis 60:40 aufzuteilen und mit unterschiedlicher Nutzungsdauer abzuschreiben.

Hinweis:

Melkanlagen und automatische Fütterungsanlagen sind in den Baukostenrichtsätzen für Stallgebäude nicht berücksichtigt. Sie müssen daher gesondert erfasst werden.



4.3.3. Durchschnittliche Nutzungsdauer von Gebäuden und baulichen Anlagen

Gebäude und bauliche Anlagen	Durchschnittliche Nutzungsdauer
Rinderställe	30 - 50 Jahre
Schweinställe	20 - 40 Jahre
Stalleinrichtung	15 Jahre
Hühnerställe	20 - 25 Jahre
Scheunen, Garagen	20 - 40 Jahre
Keller	40 - 60 Jahre
Holzsilos	20 Jahre
Betonsilos, Jauchgruben	25 Jahre
Traunsteinsilos	20 Jahre
Befestigte Wege	20 Jahre
Hagelschutznetze	10 - 15 Jahre

Die Nutzungsdauer kann je nach Bauausführung innerhalb der angegebenen Zeit verändert werden.

4.3.4. Beispiele zur Gebäudebewertung

Beispiel 2: Herstellungswert unbekannt, Errichtungsjahr bekannt, kein Investitionszuschuss

Rinderstall

Errichtung im Jahr 1981; Baukostenrichtsatz € 153,-/m³; Nutzungsdauer 33 Jahre. Mehr als die Hälfte der Gesamtnutzungsdauer ist bereits verstrichen, daher erfolgt eine Reduktion des Baukostenrichtsatzes um 33%. Der für die Bewertung relevante Baukostenrichtsatz lt. Tabelle beträgt somit € 102,-/m³.

Bezeichnung	Baujahr	m ³	Richtsatz €/m ³	Neuwert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zu- gang €	Ab- gang €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungswert / Wiederbeschaffungswert



Beispiel 3: Herstellungswert bekannt, Errichtung und Inbetriebnahme im Aufzeichnungsjahr, kein Investitionszuschuss

Maschinenhalle

Der Neuwert (Herstellungswert) für eine im ersten Halbjahr 2007 errichtete und in Betrieb genommene Maschinenhalle beträgt aufgrund von Aufzeichnungen € 49.418,--. Als Nutzungsdauer werden 40 Jahre unterstellt.

Bezeichnung	Bau-jahr	m ³	Richt-satz €/m ³	Neu-wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang In €	Ab-gang In €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungswert / Wiederbeschaffungswert

Beispiel 4: Errichtung eines Gebäudes in Bauetappen, Gewährung eines *Investitionszuschusses*, Herstellungswert bekannt

Maschinenhalle

Eine Maschinenhalle wurde 2005 (1. Bauabschnitt € 87.207,--) und 2006 (2. Bauabschnitt € 65.406,--) errichtet. Die Maschinenhalle wird 2005 voll in Betrieb genommen. 2006 wird der erste Teil des Investitionszuschusses (€ 7.268,--) und 2007 der zweite Teil des Investitionszuschusses (€ 5.450,--) ausbezahlt. Als Nutzungsdauer werden 33 Jahre unterstellt.



Inventarverzeichnis 2005

1. Bauabschnitt: € 87.207,--

Bezeichnung	Bau-jahr	m ³	Richt-satz €/m ³	Neu-wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2005 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2005 €

1) Ankaufs-/ Herstellungs-/ Wiederbeschaffungswert

Inventarverzeichnis 2006

2. Bauabschnitt: € 65.406,--

1. Teil des Investitionszuschusses: € 7.268,--; Inbetriebnahme

Bezeichnung	Bau-jahr	m ³	Richt-satz €/m ³	Neu-wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2006 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2006 €

1) Ankaufs-/ Herstellungs-/ Wiederbeschaffungswert

2) Differenz zwischen Baukosten und Investitionszuschuss

Inventarverzeichnis 2007

2. Teil des Investitionszuschusses: € 5.450,--; Beginn der Abschreibung

Basis der Abschreibung daher: € 139.895,--

Bezeichnung	Bau-jahr	m ³	Richt-satz €/m ³	Neu-wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungs-/ Wiederbeschaffungswert

2) Differenz zwischen Baukosten und Investitionszuschuss

Hinweis:

Im handschriftlich geführten Inventarverzeichnis werden die Beträge für die einzelnen Bauabschnitte (2005 - 2007) in der gleichen Zeile eingetragen.



Beispiel 5: Bewertung von Altgebäuden, deren Alter über der wirtschaftlichen Nutzungsdauer liegt

Bei der erstmaligen Vermögensbewertung ist bei bereits abbeschriebenen Altgebäuden,

- ☐ deren Errichtungsjahr nicht bekannt ist oder
- ☐ deren Alter über der wirtschaftlichen Nutzungsdauer liegt,
- ☐ die sich jedoch noch in einem guten Bauzustand befinden und weiterhin
- ☐ betrieblich genutzt werden,

aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen eine Abschreibung zu ermitteln.

Dazu errechnet man zunächst den Wiederbeschaffungswert mit Hilfe der Baukostenrichtsätze unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors. Davon ist die jährliche Abschreibung unter Zugrundelegung der für das Gebäude üblichen Nutzungsdauer zu berechnen. Den Zeitwert erhält man, indem die so errechnete jährliche AfA mit der voraussichtlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes multipliziert wird.

$$\text{AfA/Jahr} = \frac{\text{Neuwert (Wiederbeschaffungswert)}}{\text{betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

und

$$\text{Zeitwert} = \text{Jährliche AfA} \times \text{Restnutzungsdauer in Jahren}$$

Schweinestall

Ein 1926 errichteter Massivbau, der sich noch in einem sehr guten Bauzustand befindet, wird als Mastschweinestall genutzt. Das Gebäude ist älter als die wirtschaftliche Nutzungsdauer, der Herstellungswert ist unbekannt. Mit einer Restnutzungsdauer von 10 Jahren kann noch gerechnet werden. Länge 20 m, Breite 9 m, Stallhöhe 3 m, halbe Dachstuhlhöhe 2 m.

Berechnung der Kubatur:

Berechnung des Wiederbeschaffungswertes:

Berechnung des Buchwertes:

Bezeichnung	Baujahr	Richt- satz m ³ €/m ³	Neu- wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungswert / Wiederbeschaffungswert



Beispiel 6: Bewertung von Zweinutzungsgebäuden

Da bei Zweinutzungsgebäuden unterschiedliche Baukostenrichtsätze zur Anwendung kommen können (z.B. Stall und Lagerraum), sind Stall und Lagerraum getrennt zu berechnen. Ist z.B. der Stall in die Stallscheune eingebaut, muss bei der Bewertung folgendermaßen vorgegangen werden:

- ▣ Berechnung der Kubaturen von Gesamtgebäude, enthaltenem Stall und Lagerraum (Differenz)
- ▣ Berechnung der Wiederbeschaffungswerte von Lagerraum und Stall
- ▣ Berechnung des Buchwertes und der AfA für den Stall und den Lagerraum

Stallscheune

Eine 1984 errichtete Scheune (inkl. Stall), deren Herstellungswert unbekannt ist, umfasst folgende Ausmaße: Länge 40 m, Breite 12 m, Scheunenhöhe und halbe Dachstuhlhöhe 7 m. Der Stall (Anbindestall für Rinder) ist mit einer festen Decke ausgeführt; er wurde 1994 in die Scheune eingebaut: Länge 40 m, Breite 6 m, Höhe 3 m; die Kosten hierfür sind ebenfalls nicht bekannt. Die gesamte Stallscheune wird einfachheits- halber mit der Nutzungsdauer von 33 Jahren (AfA 3%) abgeschrieben.

Berechnung der Kubaturen:

Berechnung der Wiederbeschaffungswerte:

Die Baukostenrichtsätze betragen lt. Tabelle:

Reduktion der Baukostenrichtsätze:

Wiederbeschaffungswert:

Berechnung des Buchwertes zum 1. 1. 2007:

Jährliche Abschreibung = Wiederbeschaffungswert : Nutzungsdauer

Zeitwert = Wiederbeschaffungswert - bisherige Abschreibung

Bezeichnung	Bau- jahr	m ³	Richt- satz €/m ³	Neu- wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungswert / Wiederbeschaffungswert



Beispiel 7: Bewertung von Großreparaturen, Zu- und Umbauten

Im Vergleich zu laufenden Instandhaltungsausgaben weisen Großreparaturen folgende Merkmale auf:

- Nutzungsdauer wird wesentlich verlängert
- Funktion wird verbessert bzw. geändert (Umnutzung)

Großreparaturen sowie Zu- und Umbaumaßnahmen werden grundsätzlich aktiviert, das heißt die entstandenen Ausgaben werden dem Zeitwert zugerechnet (neu inventarisiert). Anschließend wird die dadurch unter Umständen geänderte Restnutzungsdauer geschätzt und die Höhe der jährlichen AfA neu berechnet. Beachten Sie die Hinweise für bereits erfolgte Umnutzungen von Altgebäuden auf der nächsten Seite.

Generalsanierung einer Garage

Eine 1989 errichtete Garage mit einem Herstellungswert von € 20.348,39 und einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren wird 2007 generalsaniert. Die Kosten hierfür betragen € 7.267,28. Die Nutzungsdauer wird dadurch um 8 Jahre verlängert.

Zeitwert vor der Durchführung der Reparatur:

Zeitwert nach der Durchführung der Reparatur:

Neue Abschreibung nach Durchführung der Reparatur:

Da sich durch die Generalsanierung die voraussichtliche Nutzungsdauer um 8 Jahre erhöht, beträgt die Restnutzungsdauer 30 Jahre (22 Jahre Restnutzungsdauer plus 8 Jahre zusätzliche Nutzungsdauer).

Bezeichnung	Baujahr	Richt- satz m ³ €/m ³	Neu- wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1. 2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12. 2007 €

Ankaufs-/ Herstellungswert / Wiederbeschaffungswert



Beispiel 8: Umnutzungen und Adaptierungen von Altgebäuden

Bei bereits erfolgter Umnutzung von Altgebäuden (z.B. Einbau eines Geflügelstalles in einen Dachbodenraum, Einbau von Gästezimmer in ein Altgebäude) wird für die Bewertung folgende Vorgangsweise empfohlen:

- ▣ Ermittlung des Buchwertes des Altgebäudes
- ▣ Ermittlung der Umbaukosten
- ▣ Ermittlung des neuen Buchwertes
- ▣ Berechnung der neuen Abschreibung

Umbau eines Rinderstalles in einen Frühstücksraum

Ein 1985 errichteter Rinderstall wird im Buchführungsjahr 2007 in einen Frühstücksraum für Gästebeherbergung umgebaut.

Ermittlung des Buchwertes des Altgebäudes:

Der gesamte Stall umfasst folgende Maße: 20 m Länge, 6 m Breite, 3 m Stallhöhe, 2 m halbe Dachstuhlhöhe. Die Kubatur beträgt somit 720 m³. Die Errichtungskosten sind nicht bekannt, die Nutzungsdauer wird mit 33 Jahren angenommen. Der Baukostenrichtsatz beträgt lt. Tabelle 1 im Anhang € 140,26 je m³.

Reduktion

Wiederbeschaffungswert

Abschreibung und Zeitwert

Ermittlung der Umbaukosten:

- Die Umbaukosten (ohne Einrichtung) betragen laut Rechnungen € 20.203,05.
- Die Nutzungsdauer für das umgenutzte Gebäude wird mit 20 Jahren kalkuliert.

Ermittlung des neuen Buchwertes:

Berechnung der neuen Abschreibung:

Bezeichnung	Baujahr	Richt- satz m ³ €/m ³	Neu- wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungs-/ Wiederbeschaffungswert



Beispiel 9: Bewertung einer Jauche-/ Güllegrube mit Düngerplatte

Eine 1990 errichtete und in Betrieb genommene Düngerstätte ist nach Wiederbeschaffungswerten zu bewerten. Da die Baukostenrichtsätze unterschiedliche Werte für die Jauchegrube mit befahrbarer Decke (€ 109,-- je m³, Reduktionsfaktor 33 %) und für die Düngerplatte (€ 45,-- je m², Reduktionsfaktor 33 %) aufweisen, sind die Werte für Jauchegrube und Düngerplatte getrennt zu ermitteln.

- ▣ *Jauchegrube:* *Länge 8 m, Breite 3 m, Tiefe 2 m, Decke befahrbar*
- ▣ *Befahrbare Düngerplatte:* *Länge 8 m, Breite 3 m*

Berechnung der Kubatur bzw. Fläche:

Berechnung der Wiederbeschaffungswerte:

Berechnung des Zeitwertes (Buchwertes):

Bezeichnung	Baujahr	m ³	Richt- satz €/m ³	Neu- wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellung-/ Wiederbeschaffungswert



Beispiel 10: Bewertung von Gewächs- und Folienhäusern

Richtsätze für die Bewertung von Gewächs- und Folienhäusern finden Sie in Tabelle für die Baukostenrichtsätze.

Ein 1984 errichtetes Gewächshaus mit 300 m² Grundfläche ist, da die Errichtungskosten nicht mehr bekannt sind, nach Richtsätzen zu bewerten. Es handelt sich um ein einfach ausgestattetes Gewächshaus mit manueller Lüftung ohne weitere Einrichtungen.

Berechnung des Wiederbeschaffungswertes:

Berechnung des Buchwertes:

Bezeichnung	Baujahr	m ³	Richtsatz €/m ³	Neuwert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellung-/ Wiederbeschaffungswert

4.4. PFLANZENBESTÄNDE

Dazu zählt man die einjährigen Feldbestände, die mehrjährigen Pflanzenbestände (Dauerkulturen) und den Wald.

4.4.1. Einjährige Pflanzenbestände (Feldinventar)

Zu den einjährigen Pflanzenbeständen (zum Feldinventar) rechnet man alle kurzlebigen Pflanzenbestände wie Getreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen. Dazu zählen auch gartenbauliche Erzeugnisse, die in Produktion stehen, aber noch nicht verkaufsfertig sind (z.B. Baumschulerzeugnisse, Topfpflanzen). Feldinventar wird in der betriebswirtschaftlichen Buchführung nicht bewertet.

4.4.2. Mehrjährige Pflanzenbestände (Dauerkulturen)

Dauerkulturen erfordern hohe Anlagenkosten und tragen nur in einer bestimmten Entwicklungsperiode Früchte. In der Altperiode verlieren sie an Wert. Dadurch unterliegen sie einer Abnutzung und werden abgeschrieben.

Dauerkulturen wie Erwerbsobstbäume, Rebstöcke, Beerenobstanlagen, Hopfenanlagen, Rosenstöcke zur Schnittrosenproduktion sind nach Durchschnittssätzen oder nach Herstellungskosten gemäß Tabelle für die Baukostenrichtsätze zu bewerten und laut angegebener Nutzungsdauer abzuschreiben. Ältere Anlagen können analog zur Altgebäudebewertung über den Umweg einer Restnutzungsdauer bewertet werden.

Die Durchschnittssätze entsprechen dem Anschaffungswert, der sich aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ableitet. Dabei wurden als Kostenbestandteile neben der Arbeit das Pflanzen-, Stütz- und Bindematerial sowie auch eventuelle Zaunkosten, nicht aber Dünge- und Pflanzenschutzmittel, einkalkuliert. Ersatzpflanzungen werden nicht aktiviert, sondern stellen Betriebsausgaben bzw. -aufwand dar.

Beispiel 11: Bewertung von Weingärten und Obsthecken

- ▣ Weingarten Silberboden, seit 1996 in Ertrag, 0,6 ha bzw. 1.300 Rebstöcke
- ▣ Weingarten Lößfeld, seit 2006 in Ertrag, 0,8 ha bzw. 1.750 Rebstöcke
- ▣ Obsthecke Krenfeld, seit 2007 in Ertrag, 0,5 ha bzw. 750 Apfel-Hecken

Die Weingärten werden nach Richtsätzen bewertet, die Obsthecke wird mit tatsächlichen Kosten bewertet.

Bezeichnung	Anlage-jahr	ha	Stück	Neu-wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in €/Jahr	Wert am	Zugang	Abgang	AfA	Wert am
							1.1.2007 €	in €	in €	in €	31.12.2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungs-/ Wiederbeschaffungswert

4.4.3. Wald

Für Buchführungszwecke erfolgt keine Bewertung des Bodens und stehenden Holzes.

Wenn die Bewertung des Waldbestandes und des Zuwachses unterbleibt, dann sind die Buchführungsergebnisse im Hinblick auf die Walderträge und -aufwendungen genau zu analysieren und die Ergebnisse produktionstechnisch und betriebswirtschaftlich zu werten (mehrjährige Vergleichbarkeit).



4.5. MASCHINEN UND GERÄTE

Zu den Maschinen und Geräten zählt man alle beweglichen Einrichtungen, die mehr als einmal gebraucht werden können. Sie unterliegen einer Abnutzung und werden abgeschrieben. Für die Bewertung gelten folgende Grundsätze:

- *Maschinen und Geräte werden einzeln inventarisiert.*
- *Maschinen und Geräte, deren Ankaufspreis unter € 480,- inkl. 20 % USt liegt, werden nicht inventarisiert, sondern zur Gänze im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe (Aufwand) verbucht.*
- *Gehören mehrere Wirtschaftsgüter, deren Einzelpreise unter € 480,- liegt, zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen, erfolgt eine Summeninventarisierung (z.B. 8 Traktorfrontgewichte zu je € 80,- werden mit € 640,- inventarisiert).*
- *Gemeinschaftsmaschinen werden mit dem jeweiligen Eigentumsanteil in das Inventarverzeichnis eingetragen (z.B. ein Güllefass mit einem Anschaffungswert von € 3.690,- wird mit 1/3 Eigentumsanteil, das sind € 1.230,- inventarisiert).*
- *Beim PKW wird der betriebliche Nutzungsanteil geschätzt und inventarisiert. Diese Aufteilung ist auch in den folgenden Jahren beizubehalten. Bei den laufenden Kosten wie Treibstoff und Versicherungen kann die Aufteilung zwischen Betrieb und Privat jährlich der tatsächlichen Situation angepasst werden.*
- *Bereits abgeschriebene Maschinen, die noch in betrieblicher Verwendung stehen, werden mit dem Erinnerungswert inventarisiert. Abgeschriebene Maschinen und nicht mehr in Verwendung stehende Maschinen werden nicht inventarisiert.*

4.5.1. Bewertung mit dem Anschaffungswert

Maschinen und Geräte sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungswert zu bewerten, dies gilt auch für zugekaufte Gebrauchtmaschinen. Falls die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, kann auf Anschaffungswerte, wie sie die ÖKL-Richtwerte beinhalten, zurückgegriffen werden.

4.5.2. Wirtschaftliche Nutzungsdauer von Maschinen und Geräten

Für die Berechnung der AfA ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer am Betrieb heranzuziehen. Anhaltspunkte dazu liefern die ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer kann dort aus den Abschreibungsprozentsätzen errechnet werden.

Die Abschreibungsprozentsätze aus den ÖKL-Richtwerten erhält man wiederum, indem von den angegebenen Fixkosten in Prozent die kalkulierten Prozentsätze für Zinsanspruch, Unterbringung und Versicherung abgezogen werden.



Beispiel 12: Traktor

Die Fixkosten für Traktoren laut ÖKL-Richtwerte 2007 betragen 11 %, davon entfallen 5 % auf Zinsanspruch, Unterbringung und Versicherung. Die restlichen 6 % sind der Abschreibungsprozentsatz. Daraus errechnet sich die wirtschaftliche Nutzungsdauer von $100 : 6 = 16,6$ bzw. gerundet 17 Jahre.

Wirtschaftliche Nutzungsdauer für Maschinen

Nachstehende Tabelle liefert einen Auszug über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Maschinen, die in Anlehnung an die ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten 2007 errechnet wurde. Für weitere Maschinen wird auf die ÖKL-Richtwerte verwiesen.

AfA %	Nutzungsdauer in Jahren	Maschine
4 %	25 Jahre	Plattenfilter
5 %	20 Jahre	Anhänger, Kipper sowie LKW, Kreissägen, Rundholzfräsmaschine, E-Motoren, Fahrbare Obstpressen, Schweißgeräte, Kieselgurfilter, Rührwerke, Flaschensterilisiergeräte, Füllgeräte, Verkorkgeräte, Süßmostanlagen, Weinpressen
5,9 %	17 Jahre	Traktoren, Walzen
7,1 %	14 Jahre	Anbausämaschinen, Untersaatgeräte, Pflanzensetzmaschinen, Hackgeräte, Hackstriegel, Traubenlesewagen, Maischewagen, Weinpumpen, Flaschenwaschmaschinen
8,3 %	12 Jahre	Geräteträger, Einzelkornsämaschinen, Brennereien, Notstromaggregate
9,1 %	11 Jahre	Frontlader, Zwillingsräder, Traktorhubstapler, Seilwinden, Pflüge, Eggen, Krümmer, Saatbeetkombinationen, Grubber, Fräsen, Bandspritzen, Unterblattspritzgeräte, Wender, Schwader, Kurzschnittladewagen, Betonmischer
10 %	10 Jahre	Reihenfräsen, Kartoffellegemaschinen, Kartoffeldammfräsen, Mähtraktoren, selbst fahrende Heuerntemaschinen, Selbstfahrmähdrescher, Kartoffelerntemaschinen, Strohmulden, Strohballenzerreißer, Rundballenstreuer, -abroller, Fahriloentnahmegeräte, Futtermischwagen, Siloschneidzange, Fördergebläse, Gebläsehäcksler, Körnerschnecken, Förderbänder, Holzspalter, Hackmaschinen, Hackschnitzelgeräte, Anbauschneepflug, Schneeschild, Sichel-, Großflächenspindel-, Auslege- und Böschungsmäher, Motorsensen, Mulchgeräte, Schlegelschneider, Laubbläser, Pneumatische Heckenscheren, Stockräumergeräte, Laubschneider, Traubenvollernter, Güllefässer
11,1 %	9 Jahre	Mähwerke, Motormäher, Rundballenwickelmaschinen, Sammelroder mit Bunker, Rübenerntemaschinen, Motorkettensägen
12,5 %	8 Jahre	Mineraldüngerstreuer, Mist- und Kompoststreuer, Schlegelhäcksler, Maishäcksler (Anbau- und Selbstfahrer), Hochdruckpressen, Rundballenpressen, Höchstdruckpressen, Hammermühlen, Mahl- und Mischanlagen, Weinbaugrubber, Rigolpflüge, Hochdruckreiniger
14,3 %	7 Jahre	Traktoranbauspritzen, Anhängespritzen, Gebläsespritzen
20 %	5 Jahre	Personalcomputer



4.5.3. Beispiel zur Bewertung von Maschinen

Die Bewertung einzelner Maschinen kann anhand des dargestellten Anlagenverzeichnisses „Maschinen und Geräte“ nachvollzogen werden.

Bezeichnung	Ansch. jahr	Neu-wert ¹⁾ €	ND Jah re	AfA in %	AfA in €/Jahr	Wert am 1.1.2007 €	Zugang in € ²⁾	Ab-gang € ³⁾	AfA in €	Wert am 31.12.2007 €
Traktor 74 kW	2005	53.000	17	6						
Traktor 51 kW	1990	22.500	17	6						
Einachskipper 10 t	2001	10.170	20	5						
Zweiachskipper 7 t	2000	4.500	20	5						
Drehpflug	2006	14.170	11	9						
HD-Streuer	2001	1.925	8	12						
Maishäcksler	1990	4.140	8	13						
Blockschneider	2004	3.920	10	10						
Weingartenspritze	2003	7.485	10	10						
3 Fässer, je 1000 l	1994	2.620	25	4						
Güllefass 3 m ³	1999	4.000	10	10						
Grubber	2007	4.260	11	9						
Computer	2007	2.900	4	25						
Software	2007	2.180	4	25						
Summe										

1) Ankaufs-/ Herstellungswert

2) Erfolgt im Anschaffungsjahr keine Inbetriebnahme, wird keine AfA berechnet. Erfolgt die Inbetriebnahme von zugekauften Maschinen im ersten Halbjahr, wird im Anschaffungsjahr die volle Jahres-AfA abgezogen, erfolgt sie erst im 2. Halbjahr, wird im Anschaffungsjahr nur die halbe Jahres-AfA abgezogen.

3) Unabhängig vom Zeitpunkt des Verkaufes und vom erzielten Verkaufspreis wird im Anlagenverzeichnis „Maschinen und Geräte“ die AfA bzw. Rest-AfA in der Spalte AfA und der Differenzbetrag zum Wert am 1.1. in der Spalte Abgang eingetragen.



4.5.4. Großreparaturen (Generalreparaturen)

Großreparaturen, welche die Restnutzungsdauer wesentlich verlängern, werden im Inventarverzeichnis wie Gebäude behandelt (siehe Kapitel 4.3.4, Beispiel 6).

Die jährliche Abschreibung nach Durchführung der Generalreparatur wird ermittelt, indem zum Zeitwert vor der Reparatur die Kosten der Großreparatur hinzugerechnet werden und die Summe auf die voraussichtliche neue Restnutzungsdauer umgelegt wird.

Beispiel 13: Bewertung einer Großreparatur bei Maschinen

Für einen 1995 um € 21.760,- gekauften Traktor fallen im Jahr 2007 Reparaturkosten für die Generalüberholung in Höhe von € 5.800,- an. Bisher wurde mit 6 % AfA (Nutzungsdauer 17 Jahre) gerechnet. Durch die Generalüberholung wird mit einer neuen Restnutzungsdauer von 8 Jahren gerechnet.

Zeitwert am 1. 1. 2007 vor der Großreparatur:

Neuer Zeitwert nach der Großreparatur:

Neue jährliche Abschreibung:

Durch die Generalüberholung erhöht sich die Restnutzungsdauer auf 8 Jahre.

Bezeichnung	Anschaffungs-jahr	Neu-wert ¹⁾ €	ND in Jahre	AfA in %	AfA in S/Jahr	Wert am 1.1. 2007 €	Zugang in €	Abgang in €	AfA in €	Wert am 31.12. 2007 €

1) Ankaufs-/ Herstellungswert / Wiederbeschaffungswert

Im handschriftlich geführten Inventarverzeichnis wird die Reparatur als Zugang in jene Zeile eingetragen, in der auch die von der Reparatur betroffene Maschine steht.

4.6. VIEH

Der Viehbestand eines Betriebes ist getrennt nach Tierart, Nutzungsart und Altersgruppe zu erheben. Für Aufzeichnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kann folgende Vorgangsweise gewählt werden:

4.6.1. Einzelbewertung

Die Bewertung von Einzeltieren ist nur bei sehr hochwertigem Zuchtvieh zu empfehlen. Bei den einzeln bewerteten Tieren (z.B. hochwertiger Zuchtstier, Zuchtpferd) muss in der Folge eine jährliche Wertminderung (AfA) berücksichtigt werden.

$$\text{Jährliche AfA in €} = \frac{\text{Ankaufspreis} - \text{Verkaufspreis}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

4.6.2. Bewertung nach Durchschnittssätzen

Zuchtvieh, das während der Haltung an Wert verliert, kann mit Durchschnittssätzen bewertet werden. Solche Durchschnittssätze eignen sich für Kühe, Zuchtstiere, Zuchtschweine, Zuchteber, Legehühner, usw.

Die Durchschnittssätze können jährlich und betriebsindividuell ermittelt werden oder es erfolgt eine Bewertung mit statistischen Viehrichtsätzen, wie sie auch von der LBG für freiwillig buchführende Betriebe Anwendung findet. Die statistischen Viehrichtsätze werden in der Regel nicht jährlich aktualisiert (siehe Anhang Tabelle 4).

Die Ermittlung betriebsindividueller Durchschnittssätze erfolgt zweckmäßigerweise nach folgender Formel:

$$\text{Durchschnittssatz} = \frac{\text{Wert des Tieres bei Nutzungsbeginn} + \text{Wert bei Nutzungsende}}{2}$$

Die Bewertung von Mastvieh erfolgt entweder nach statistischen Viehrichtsätzen oder nach dem zu erwartenden Verkaufserlös. Der Verkaufserlös ergibt sich aus dem Gesamtgewicht der Tiere multipliziert mit einem vorsichtig geschätzten Durchschnittspreis.

Auch wachsendes Jungvieh, das an Gewicht und Wert zunimmt, kann wie Mastvieh bewertet werden.

Beispiel 14: Bewertung von Vieh

Die Bewertung von Vieh in der nachstehenden Tabelle erfolgt nach statistischen Viehrichtsätzen.

Bezeichnung	1.1.2007				31.12.2007			
	Stück	Gewicht in kg	Wert je Stück ¹⁾	Wert 1.1.2007	Stück	Gewicht in kg	Wert je Stück ¹⁾	Wert 31.12.2007
Milchkühe	7		679,-		7		679,-	
Männl. Kälber bis 3 Monate	5	450	160,-		5	500	160,-	
Männl. Rinder 3 Monate - 1 Jahr	10	2.600	360,-		20	5.500	360,-	
Männl. Rinder 1 - 2 Jahre	20	9.600	480,-		10	5.000	480,-	
Weibl. Rinder 3 Monate - 1 Jahr	3	650	360,-		2	400	360,-	
Weibl. Rinder 1 - 2 Jahre	2	960	480,-		3	1.450	480,-	
Summe Rinder	47				47			
<input type="checkbox"/> Mehrwert								
<input type="checkbox"/> Minderwert Rinder								
Zuchten	7		280,-		7		280,-	
Jungsauen	1		200,-					
Ferkel bis 2 Monate	19		36,-		10	200	36,-	
Mastschweine	47	380	88,-		55	3575	88,-	
Summe Schweine								
<input type="checkbox"/> Mehrwert								
<input type="checkbox"/> Minderwert Schweine								

1) Preis oder Viehrichtsatz

4.7. VORRÄTE

Der Bestand ist getrennt nach selbst erzeugten und zugekauften Vorräten festzustellen, wobei die Menge (Gewicht, Stückzahl, Volumen) der einzelnen Vorräte anzugeben ist. Raumgewichte haben bei der Gewichtsfeststellung eine große Bedeutung.

Zur Wahrung der Bilanzkontinuität ist die Art der Vorrätebewertung über alle Aufzeichnungszeiträume hinweg beizubehalten.

4.7.1. Selbsterzeugte Vorräte

Bewertet werden nur marktfähige Vorräte wie Getreide, Kartoffel, Kraut, Wein, Schnaps. Im Allgemeinen nicht marktfähige selbsterzeugte Vorräte wie Heu, Stroh, Silagen, Wirtschaftsdünger, Brennholz werden nur bewertet, wenn sie vom Betrieb verkauft werden. Eine Bewertung dieser Vorräte ist nur dann erforderlich, wenn zum Bewertungsstichtag große Bestandesunterschiede vorhanden sind.

Die Bewertung der selbst erzeugten Vorräte erfolgt mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis am Bewertungsstichtag (Loco-Hofpreis). Dieser errechnet sich aus Marktpreis minus 10 - 20 %.

Falls kein Preis bekannt ist, kann auch von den Bewertungsätzen der LBG (inkl. USt) ausgegangen werden.

Beispiel 15: Bewertung von selbst erzeugten Vorräten

Bezeichnung	1.1.2007			31.12.2007		
	Menge in kg	Preis je Einheit in €	Wert 1.1.2007	Menge in kg	Preis je Einheit in €	Wert 31.12.2007
	15.000	0,11		17.600	0,11	
<input type="checkbox"/> Mehrwert						
<input type="checkbox"/> Minderwert selbst erzeugte Vorräte						

4.7.2. Zugekaufte Vorräte

Zugekaufte Vorräte wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Bedarfsartikel im Gartenbau sind zum Bilanzstichtag zu erfassen. Kleine Restmengen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewertung kann mit dem Ankaufspreis des letzten Zukaufs (inkl. USt) erfolgen.

Beispiel 16: Bewertung von zugekauften Vorräten

Bezeichnung	1.1.2007			31.12.2007		
	Menge in kg	Preis je Einheit in €	Wert 1.1.2007	Menge in kg	Preis je Einheit in €	Wert 31.12.2007
Nitramoncal				7.000	0,16	
Start 6-10-16	5.000	0,20				
Summe						
<input type="checkbox"/> Mehrwert						
<input type="checkbox"/> Minderwert Handelsdünger						

4.8. GELD

Das Geld umfasst alle dem Betrieb dienenden Geldbestände. Privates Geld (Privatsparbuch, private Bausparverträge, Wertpapiere, private Darlehen usw.) wird nicht inventarisiert.

4.8.1. Aktive Geldbestände (Guthaben)

Die aktiven Geldbestände zählen zum Umlaufvermögen und werden in der Bilanz auf der Aktivseite (linke Seite) dargestellt. Dazu gehören:

- ☐ *Bargeld, ermittelt durch Kassasturz*
- ☐ *Bankguthaben (Spar- und Girokonten), erfasst durch Tagesauszug (Kontoauszug)*
- ☐ *Sonstige Geldbestände (z.B. Anleihen)*
- ☐ *Laufende Forderungen, welche sich aus noch unbezahlten Lieferungen und Leistungen des Betriebes ergeben (z.B. verkaufte Tiere sind noch nicht bezahlt, Zuckerrüben-Endabrechnung)*
- ☐ *Betriebliche Beteiligungen (z.B. an einer Ges.m.b.H.)*
- ☐ *Genossenschaftsanteile (z.B. Lagerhaus, Molkerei, Viehverwertung, Winzergenossenschaft)*



4.8.2. Passive Geldbestände (Schulden)

Die passiven Geldbestände stehen in der Bilanz auf der Passivseite (rechte Seite).

Dazu zählen:

- ▣ *Laufende Verbindlichkeiten (z.B. unbezahlte Rechnungen)*
- ▣ *Kontokorrentschulden: Girokonto im SOLL*
- ▣ *Mittel- und langfristige Schulden (z.B. betriebliche Darlehen wie AIK)*

4.9. SONSTIGE VERMÖGENSBESTANDTEILE (MILCHQUOTEN, LIEFERRECHTE)

Grundsätzlich wird die am Betrieb vorhandene Milchquote nicht bewertet. Nur ein Zukauf von Milchquote wird mit dem Ankaufswert bewertet und in der Folge abgeschrieben. Diese Vorgangsweise soll allerdings nur bei einem Kaufpreis über € 480,-- durchgeführt werden.



5. HINWEISE ZUM BUCHEN VON GESCHÄFTSFÄLLEN

Bei der Anschaffung bzw. Veräußerung von Vermögensteilen ist wie folgt vorzugehen:

a. Kauf und Verkauf von Grundstücken

Grundzu- und Grundverkäufe werden im Landw. Aufzeichnungsbuch (Einnahmen/Ausgaben-Rechnung) im Anlagenbereich erfasst, in der doppelten Buchführung wird auf ein Konto „Grundstücksankauf und -verkauf“ gebucht, das direkt gegen das Kapitalkonto abgeschlossen wird.

Ausgaben bzw. Erlöse für den Grundankauf oder -verkauf beeinflussen nicht den Erfolg des Betriebes, stellen also keine Betriebsausgaben bzw. Betriebseinnahmen im Umsatzbereich dar (sind also nicht ertragswirksam).

b. Einmalige Grundverbesserungen

Einmalige Grundverbesserungen wie Planierungen und Kommassierungen sind wie Grundstücksankäufe zu behandeln.

c. Verkauf von Altmaschinen

Beim Verkauf einer Altmaschine wird der Restbuchwert bzw. Erinnerungswert im Inventarverzeichnis als Abgang vermerkt.

Liegt der Verkaufserlös über dem Restbuchwert, so kommt zum Ausdruck, dass die bisherige Abschreibung im Hinblick auf den Wiederverkaufswert zu hoch war. Die Differenz zwischen Verkaufserlös und Restbuchwert / Erinnerungswert ist in der Buchhaltung als betriebliche Einnahme (ertragswirksam) zu verbuchen.

Ist dagegen der Verkaufserlös geringer als der Restbuchwert, ist die Differenz als zusätzlicher betrieblicher Aufwand zu verbuchen.

d. Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden im Landw. Aufzeichnungsbuch als außerordentliche Einnahmen verbucht. Bei der doppelten Buchführung gilt die unter Punkt 4.3.1. beschriebene Vorgangsweise.

e. Kauf von Milchquoten

Beträge bis € 480,- werden im Landw. Aufzeichnungsbuch im Umsatzbereich (bzw. in der doppelten Buchführung auf einem Aufwandskonto) erfasst.

Beträge über € 480,- werden im Landw. Aufzeichnungsbuch im Anlagenbereich (bzw. in der doppelten Buchführung auf einem Bestandskonto) erfasst.



Beispiel 17: Bewertung des Zu- und Ankaufes von Milchquote

Kauf von Milchquote

Im Jahr 2007 wird Milch-Quote im Wert von € 3.650,- gekauft. Die Berechnung bzw. der Eintrag des Jahresabgrenzungsanteils (Aufwandsanteil) für das Jahr 2007 erfolgt im Vermögensverzeichnis wie bei Berechnung einer Abschreibung. Als Bezeichnung wird der Begriff "Abgrenzungsanteil – Jahr" verwendet. Es wird eine Nutzungsdauer von 5 Jahren unterstellt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Quote einer Wertminderung unterliegt.

Das Schicksal der Milchquoten-Regelung nach der kommenden EU-Planungsperiode ist noch nicht abschätzbar. Dieser Umstand wird hier berücksichtigt. Genau genommen müsste der Zeitraum bis zum Ende der Planungsperiode im Jahr 2008 einschließlich von zwei Übergangsjahren zum Ansatz kommen. Damit jedoch eine Vergleichbarkeit der Daten mit den freiwillig buchführenden Betrieben für den Grünen Bericht gegeben ist, wurde auch für diese Zwecke ein 5-jähriger Zeitraum unterstellt.

Bezeichnung	Anschaffungsjahr	Ankaufswert in €	Abgrenzungsdauer in Jahren	Abgrenzungsanteil/Jahr in €	Wert am 31.12.2007

Verkauf von Milchquote

Im Jahr 2008 wird Milchquote im Wert von € 2.920,- verkauft. Der Eintrag des Jahresabgrenzungsanteils (Ertragsanteil) für das Jahr 2008 erfolgt im Vermögensverzeichnis analog zum Quotenkauf.

Bezeichnung	Verkaufsjahr	Verkaufswert in €	Abgrenzungsdauer in Jahren	Abgrenzungsanteil/Jahr in €	Wert am 31.12. 2008